

04. NOV. 2019

STATUTEN DES VEREINS

EUROPÄISCHES TRAININGS- UND FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen „Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie“ – „European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy“ (Kurzbezeichnung: ETC-Graz“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet und das Ausland.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

VEREINSZWECK

- 1) Zweck des Vereines ist die Forschung und Lehre im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Österreich und anderen Ländern sowie das damit einhergehende Capacity Building und Clearing. Dadurch trägt die Arbeit des Vereins zu einem besseren Verständnis von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Österreich und im Ausland bei, fördert die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wodurch der Verein einen Beitrag zu Frieden, Entwicklung und Demokratie leistet.
- 2) Besonderes Augenmerk wird der Verein dabei auf die Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf der Ebene von Gemeinden und Regionen legen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung des Sustainable Development Goals 11 (Sustainable Cities and Communities)) sowie die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, jeweils mit einem Schwerpunkt auf der lokalen Ebene. Zur Erreichung dieses Zweckes ist insbesondere die Zusammenarbeit mit UNESCO hervorzuheben.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 1) Der Vereinszweck wird unmittelbar mit Forschung und Lehre und den damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, Fortbildungs- und Symposiumsveranstaltungen durch den Verein eigenständig verfolgt, nähere Details der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind in § 3 angeführt.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Forschung im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung auf akademischem Niveau sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten, wie insbesondere durch die Erstellung von Studien und die Durchführung von Forschungsprojekten zu Fragestellungen im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung in Österreich und im Ausland und die angemessene Publikation von Ergebnissen;
- b) Aus- und Fortbildung, Beratung und Information im Bereich der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung auf akademischem Niveau für öffentliche Institutionen und spezifische Zielgruppen (beispielsweise Polizei- und Justizverwaltung, Bildungsinstitutionen sowie MitarbeiterInnen nationaler und internationaler Organisationen) wie auch der interessierten Öffentlichkeit, einschließlich durch Kurse, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Tagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Sommerschulen, Lehrgänge, bildungspolitischen Aktionen und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;
- c) Erstellung, Sammlung, Dokumentation und Aufbereitung einschlägiger Materialien, Lehrunterlagen, Dokumente, Literatur und Rechtsprechung, insbesondere durch die Einrichtung eines Dokumentationszentrums bzw. einer Bibliothek sowie Datenbanken in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratieförderung, um diese sowohl der wissenschaftlichen Community als auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 3) Der Verein ist in Österreich und international tätig. Er arbeitet insbesondere mit Universitäten, Hochschulen, Schulen, Forschungseinrichtungen und Ausbildungsanstalten und -einrichtungen in Österreich und im Ausland, sowie mit internationalen Organisationen (insbesondere mit UNESCO und den UNESCO Lehrstühlen), mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, die ähnliche Ziele verfolgen wie auch mit in- und ausländischen ExpertInnen zusammen.
- 4) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen, Beiträge zur Abwicklung von Projekten und Erträge aus Studien und Veranstaltungen.
- 5) Zur Umsetzung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen kann der Verein Mittel des von der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz gegründeten „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ erhalten.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen und Organisationen werden, die die Ziele des Vereins durch finanzielle Zuwendungen und ehrenamtliche Arbeit fördern.
- 2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 3) Dem „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ steht dabei für die Dauer des mit dem Verein eingegangenen Kooperationsvertrages jedenfalls das Recht zu, ordentliches Mitglied zu sein.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Dem Vorstand kommt ein Antragsrecht zu. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Proponenten des Vereins. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch den freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2) Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen und fördernden Mitgliedern, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat, die Schlichtungseinrichtung und die RechnungsprüferInnen.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag der RechnungsprüferInnen hat sich auf ihr Aufgabengebiet zu beziehen.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind am Beginn der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende der Generalversammlung, in dessen/deren Abwesenheit der/die Obmann/Obfrau. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der/des Vorsitzenden der Generalversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft;
 - f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar zumindest aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau schriftlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, bei drei Vorstandsmitgliedern zumindest zwei von ihnen anwesend sind.
- 6) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern und sind lediglich zwei anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresprogrammes und des Jahresvoranschlages für die Generalversammlung;
 - b) Erstellung des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 11

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand, in Abwesenheit des/der Vorsitzenden der Generalversammlung den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins zuständig.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterzeichnen.
- 5) Im Falle der Verhinderung vertreten sich Obmann/ Obfrau, SchriftführerIn und KassierIn gegenseitig.

§ 12

RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, mindestens jedoch bis zur Wahl neuer RechnungsprüferInnen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- 1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus ExpertInnen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratieförderung und der nachhaltigen Entwicklung aus Österreich und dem Ausland zusammen. Über die Ernennung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates sowie über deren Anzahl, Funktionsdauer und Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, in Fragen der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und Dokumentation beratend tätig zu sein, und den Verein zu unterstützen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 14
STREITSCHLICHTUNG

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15
AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, welche Zwecke gem. §4a Abs. 2 Z 1 und Abs 3 Z 4-6 EStG 1988 verfolgen. Jedenfalls ist das im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines, bei behördlicher Aufhebung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 EStG zu verwenden.

Graz, 25.9.2019